

GEMEINDE BIEL

TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

RENFER – AREAL

(Baubereich 12)

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Neufassung der Artikel 6, 7, 20, 26, 38

Teiländerung der Überbauungsordnung "Renfer – Areal"
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. 2. 19997

Art. 6 *Sektoren W*

¹ Die Sektoren W sind vorwiegend der Wohnnutzung vorbehalten. Stille Gewerbe sind zugelassen, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken.

² Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der eidg. Lärmschutzverordnung.

³ Die Sektoren W umfassen die Baubereiche 3 bis 9 und 12

Art. 7 *Sektoren M*

¹ Die Sektoren M sind Mischzonen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen.

² Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der eidg. Lärmschutzverordnung.

³ Die Sektoren M umfassen die Baubereiche 1 (1.1-1.3), 10 (10.1/10.2), und 11

* * * * *

Art. 20 *Baulinien für An- und Nebenbauten*

¹ Innerhalb der Sektoren W und den mit entsprechenden Baulinien bezeichneten Bereichen können unbewohnte An- und Nebenbauten erstellt werden. Die maximale Gebäude- oder Firsthöhe beträgt 3.50m ab fertigem Terrain. Die Gebäudegrundfläche ist nicht begrenzt. Wo keine Baulinien festgehalten sind, gilt gegenüber nachbarlichem Grund ein minimaler Grenzabstand von 2.50m.

² Innerhalb der Sektoren M und Q können innerhalb der mit entsprechenden Baulinien bezeichneten Bereichen An- und Nebenbauten auch zu Gewerbebezwecken oder zur Garagierung genutzt werden. Die maximale Gebäude- oder Firsthöhe beträgt 4.50m ab fertigem Terrain.

³ Beim Baufeld 12 kann der mit entsprechenden Baulinien bezeichnete Bereich für Einrichtungen im öffentlichen Interesse, oder für stilles Gewerbe gemäss Art. 6 genutzt werden. Es gilt die maximale Gebäude- oder Firsthöhe gemäss Abs. 2.

* * * * *

Art. 26 *Nutzungsmass*

Innerhalb der Baubereiche, beziehungsweise der Baufelder gelten folgende maximale Bruttogeschossflächen (gemäss Art. 93 der kant. BauV):

Baufelder	BGF	Baubereich	Total
1.1	800 m2	1	10'000 m2
1.2	7'100 m2		
1.3	2'100 m2		
2.1	1'800 m2	2	6'100 m2
2.2a	1'000 m2		
2.2b	3'300 m2		
3.1-3.6 je	2'000 m2	3	12'000 m2
4.1-4.4 je	1'350 m2	4	5'400 m2
5.1	2'090 m2	5	4'180 m2
5.2	1'045 m2		
5.3	1'045 m2		
6.1	2'090 m2	6	4'180 m2
6.2	1'045 m2		
6.3	1'045 m2		
7.1	2'090 m2	7	4'180 m2
7.2	1'045 m2		
7.3	1'045 m2		
8.1-8.3 je	1'820 m2	8	5'460 m2
9	1'650 m2	9	1'650 m2
10.1	400 m2	10	1'300 m2
10.2	900 m2		
11		11	2'600 m2
12.1	1'470	12	3'400 m2
12.2	1'930		

* * * * *

Art. 38 Parkierung

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der kant. BauV.

² Die Einrichtung oberirdischer Parkierungsflächen beschränkt sich auf

- die Basiserschliessung
- die Detailerschliessung
- die Aussenflächen in den Baubereichen 1, 2, 10, 11

Wegleitend für die Anordnung der Parkplätze für Motorfahrzeuge ist der Richtplan "Renfer-Areal" gemäss Art. 5.

³ Die übrigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen. Wegleitend für die Anordnung der Ein- und Ausfahrten ist der Planhinweis "Zufahrt unterirdische Einstellhalle".

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG -

VORPRÜFUNG VOM -

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM -

IM AMTSANZEIGER VOM **3. + 10. 6. 2004**

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM **9. 6. 2004** BIS **8. 7. 2004**

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM **2. 6. 2004**

EINGEREICHTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN -

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

ERLEDIGTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM **13. 8. 2004**

DURCH DEN STADTRAT AM -

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM -

REFERENDUM -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER STADTPRÄSIDENT:

DER STADTSCHREIBER:

HANS STÖCKLI

FRANZ SCHNIDER

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND
RAUMORDNUNG**